

spätete sich hingegen und traf erst am 22. Dezember ein, was ihn, wie man annahm, von den Verhandlungen über die beiden ersten Kapitel hatte ausschließen müssen⁶⁴. Wenn nunmehr, so die neue These, die Entstehung der heutigen Kapitel I und II aber erst in die Anfangstage des Januars zu datieren wäre, dann steht nun nichts mehr im Wege, in den Geleitparagrafen die Hand Wilhelms von Gennepe zu erkennen. Eine mögliche Verbindung zwischen dem Text der Goldenen Bulle und dem Misserfolg Heinrichs II. gut vierzig Jahren zuvor würde die Diskussion nach dem ursprünglich intendierten Sinn der Nürnberger Wahlbestimmungen in eine ganz neue Richtung lenken. Denn es ließe sich sofort die Frage aufwerfen – ohne hierauf ausführlich eingehen zu wollen –, in welchem Maße die Nürnberger Beschlüsse eventuell auch als ein Versuch interpretiert werden können, retrospektiv die Ergebnisse der unglücklichen Doppelwahl des Jahres 1314 zu korrigieren. Viele Rechtsformeln, die die Verfassungsgeschichte dann jeweils für die nächsten Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte geprägt haben, sind schließlich nicht aufgrund eines besonders genial vorausschauenden Blicks des jeweiligen Gesetzgebers entstanden, sondern waren nichts anders als eine pragmatische Reaktion auf eine bestimmte tagesaktuelle politische Herausforderung. In dieser Hinsicht hätte auch die Nürnberger Versammlung intendieren können, einen Schlussstrich unter die schwierige Periode allgemeiner Zwiste und Wirren ziehen, die in den Augen der Zeitgenossen mit der Doppelwahl von 1314 begonnen hatte⁶⁵. In einer solchen Sicht könnten die Textpassagen in Kapitel I mit der harten Verurteilung solcher Kurfürsten, die eventuell andere daran hindern würden, nach Frankfurt zu kommen, als ein Ausfall gegen die Politik der Luxemburger im Jahre 1314 verstanden werden. Sollte dem so sein, dann wären in die Zeilen der Goldenen Bulle zugleich auch

64) Eine seltene Ausnahme stellt ein Aufsatz dar, der die Vermutung ausspricht, es sei doch der Kurfürst von Köln gewesen, der „die umständliche Regelung des Geleits in die Goldene Bulle hineingebracht“ habe: Hans FOERSTER, Kurköln und Stadt Köln in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, Rheinische Vierteljahrsblätter 19 (1954) S. 45-68, hier S. 55-57. Wie man diese Vermutung aber mit den gängigen chronologischen Annahmen über die Entstehung der einzelnen Kapitel der Goldene Bulle vereinbaren könne, erklärte Foerster nicht: Sie blieben ihm wahrscheinlich unbekannt.

65) Auffällig ist, dass die Doppelwahl von 1314 in der einzigen Studie über die zeitlichen Parameter der Goldenen Bulle überhaupt nicht erwähnt wurde, vgl. Jenny Rahel OESTERLE, Kodifizierte Zeiten und Erinnerungen in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV., ZHF 35 (2008) S. 1-29. Anders Ernst SCHUBERT, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte des Mittelalters (1992) S. 224.